

Mündliche Anfrage

der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE)

Praxis der Erteilung elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) für Geflüchtete

Nach Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 und der Einführung der Wohnsitzregelungen nach § 12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sah sich das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz aufgrund der Praxis einiger Ausländerbehörden veranlasst, per Rundschreiben klarzustellen, dass "bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 AufenthG grundsätzlich ein elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) auszustellen" ist. "Die Verwendung von Klebeetiketten aus Kostengründen und zur Eintragung einer Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels stellt keinen Härtefall i.S. von § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG dar und ist auch von der Regelung des § 105b AufenthG nicht gedeckt", so das Ministerium in dem Schreiben vom 7. März 2017.

Nach mir vorliegenden Informationen hält jedoch zum Beispiel die Ausländerbehörde der Stadt Erfurt an der veralteten Form der Aufenthaltstitel ("Ausweisersatz" in Form eines Faltblattes beziehungsweise Verwendung von Klebeetiketten) fest und verweigert die Ausstellung der eAT-Plastikkarte.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen halten derzeit immer noch an veralteten "Ausweisersatz"-Formen fest?
2. Gegen welche Auswirkungen können sich betroffene Personen wie wehren?
3. Welche Einflussnahmemöglichkeiten hat die Landesregierung, diese Praxis zu beenden?
4. Ist auch bei der Erteilung (nach positivem Asylbescheid) beziehungsweise Verlängerung des Schutzstatus grundsätzlich (umgehend) ein elektronischer Aufenthaltstitel auszustellen oder bedarf es erst einer Bestätigung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge?

Berninger